

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeines, Geltung der Bedingungen

- 1) Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der **KS Montagetechnik GmbH** (Lieferantin) erfolgen - auch in Zukunft - ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils gültigen Fassung, auch wenn die Lieferantin im Einzelfall nicht besonders auf sie Bezug nimmt. Die AGB der Lieferantin sind auch dann wirksam, wenn sie sich im Rahmen einer laufenden Geschäftsverbindung bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf diese bezieht. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Diese AGB gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende AGB werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch, wenn die Lieferantin der Einbeziehung nicht ausdrücklich widerspricht.
- 2) In jedem Fall haben im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Abnehmer, einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen Vorrang vor diesen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt solcher Vereinbarungen ist – vorbehaltlich des Gegenbeweises – ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend. Die Verkaufsangestellten der Lieferantin sind nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen.
- 3) Die Schriftform wird durch telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax, per E-Mail und auch durch die elektronische Form gem. § 126a BGB eingehalten.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

- 1) Die Präsentation und Bewerbung von Artikeln auf der Homepage der Lieferantin oder in einem sonstigen Medium, wie in Flyern oder Katalogen, stellt kein bindendes Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrags dar.
- 2) Die Angebote der Lieferantin sind freibleibend und unverbindlich, auch wenn sie auf Anfrage des Abnehmers abgegeben werden. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der Lieferantin. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden. Eine Bestellung kann die Lieferantin auch durch Lieferung der bestellten Produkte annehmen. Die Lieferantin kann Bestellungen innerhalb von 14 Tagen nach Zugang annehmen. Aufträge oder Bestellungen des Abnehmers, einschließlich Angaben zu Umfang, Art und Zeitpunkt der Lieferung, sind unabhängig davon verbindlich. Unbeschadet sonstiger vertraglicher oder gesetzlicher (Kündigungs-)Rechte ist der Abnehmer nicht berechtigt, verbindliche Bestellungen zu stornieren.

- 3) Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte, Belastbarkeit oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird. Sie stellen keine Garantie oder Vereinbarung einer entsprechenden Beschaffenheit der Ware dar.
- 4) Die Verkaufsangestellten der Lieferantin sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

§ 3 Preise und Zahlung

- 1) Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu den am Tage der Lieferung gültigen Listenpreisen berechnet. Alle nach Vertragsschluss (Datum der Auftragsbestätigung) eintretenden Veränderungen der vereinbarten fremden Währung oder des Wechselkurses zum Euro treffen den Abnehmer, soweit diese Veränderungen für die Lieferantin nachteilig wären. In unseren Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht eingeschlossen. Diese wird in der gesetzlichen Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, exklusive Verpackung Versicherung und Fracht. Die Lieferungen erfolgen ab Werk der Lieferantin in Reilingen.
- 2) Aufschläge und Nachberechnungen auf den vereinbarten Preis sind zulässig, wenn die Lieferantin Umstände, wie z.B. Materialkosten oder Lohn- oder Energiekostenerhöhungen, Erhöhung öffentlicher Lasten usw. dazu zwingen und die Lieferung oder Leistung später als 4 Monate nach Vertragsabschluss erfolgen soll. Bei sonstigen Preiserhöhungen hat der Abnehmer nach Mitteilung der Preiserhöhung ein 14-tägiges Rücktrittsrecht für den Fall, dass der Listenpreis stärker gestiegen ist als die allgemeinen Lebenshaltungskosten. Berücksichtigt wird hierzu die prozentuale Veränderung des jeweils gültigen Verbraucherpreisindex vom Monat des Vertragsabschlusses bis zum Monat der Lieferung oder Leistung der Lieferantin.
- 3) Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen der Lieferantin innerhalb von 30 Tagen netto ohne Abzug zahlbar. Die Lieferantin gewährt 2 % Skonto auf den reinen Warenwert bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Rechnung, sofern nicht im Zeitpunkt der Zahlung andere Forderungen aus Warenlieferungen unbeglichen sind.

Die Lieferantin ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Abnehmers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen und wird den Abnehmer über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist die Lieferantin berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die Lieferantin über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.

- 4) Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 5) Sofern der Lieferantin Umstände bekannt werden, die die Zahlungsfähigkeit des Käufers in Frage stellen, insbesondere wenn ein Scheck nicht eingelöst wird oder der Käufer seine

Zahlungen eingestellt hat, ist die Lieferantin berechtigt, die Gesamtrechtschuld sofort fällig zu stellen. Die Lieferantin ist ferner berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

- 6) Der Abnehmer ist zur Aufrechnung und Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstreitig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit

- 1) Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform bzw. einer schriftlichen Bestätigung der Lieferantin. Der Eintritt des Lieferverzugs der Lieferantin bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich.
- 2) Sofern es sich bei dem zugrundeliegenden Kaufvertrag um ein Fixgeschäft im Sinne der §§ 286 Abs. 2 Nr. 4 bzw. 376 HGB handelt, haftet die Lieferantin nach den gesetzlichen Bestimmungen. Gleiches gilt, wenn der Käufer infolge eines von der Lieferantin zu vertretenden Lieferverzugs berechtigt ist, den Fortfall seines Interesses an der weiteren Vertragserfüllung geltend zu machen. In diesem Fall ist die Haftung der Lieferantin auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, wenn der Lieferverzug nicht auf einer von der Lieferantin zu vertretenden grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung des Vertrages beruht, wobei der Lieferantin ein Verschulden der Vertreter und Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist.

Ebenso haftet die Lieferantin bei Lieferverzug nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn dieser auf einer von der Lieferantin zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, wobei der Lieferantin ein Verschulden der Vertreter und Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist. Die Haftung der Lieferantin ist jedoch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, wenn der Lieferverzug auf einer von der Lieferantin zu vertretenden leicht fahrlässigen Verletzung des Vertrages beruht.

- 3) Für den Fall, dass der zu vertretende Lieferverzug auf einer leicht fahrlässigen schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) beruht, richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt ist.
- 4) Ansonsten kann der Käufer im Falle eines von der Lieferantin zu vertretenden Lieferverzuges für jede vollendete Woche des Verzugs eine pauschalierte Entschädigung in Höhe von 3 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15 % des Lieferwertes, geltend machen. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Käufer gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

- 5) Eine weitergehende Haftung für einen von der Lieferantin zu vertretenden Lieferverzuges ist ausgeschlossen, unbeschadet weiterer gesetzlicher Ansprüche und Rechte des Käufers, die ihm neben dem Schadensersatzanspruch wegen eines zu vertretenden Lieferverzuges zustehen.
- 6) Die Lieferantin ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, wenn die Teillieferung für den Abnehmer nach der vertraglichen Bestimmung verwendbar ist, die Lieferung der restlichen Ware sichergestellt ist und dem Abnehmer dadurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen, es sei denn, die Lieferantin erklärt sich zur Kostenübernahme bereit.
- 7) Sofern der Käufer in Annahmeverzug gerät, ist die Lieferantin berechtigt, Ersatz des entstehenden Schadens und etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Gleiches gilt, wenn der Käufer Mitwirkungspflichten schuldhaft verletzt. Mit Eintritt des Annahme- bzw. Schuldnerverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Käufer über.

§ 5 Gefahrübergang/Versand/Verpackung

- 1) Die Gefahr geht auf den Abnehmer über, sobald die Ware an die den Transport ausführende Person übergeben wurde oder zum Zwecke der Versendung das Firmengebäude der Lieferantin verlassen hat.
- 2) Verladung und Versand erfolgen unversichert auf Gefahr des Käufers. Auf Wunsch des Käufers wird die Lieferung durch eine Transportversicherung abgesichert. Die hierdurch entstehenden Mehrkosten sind, soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart, vom Käufer zu tragen.
- 3) Wird der Versand auf Wunsch oder aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, verzögert, lagert die Lieferantin die Waren auf Kosten und Gefahr des Käufers. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich.

§ 6 Gewährleistung

- 1) Mängelansprüche des Käufers bestehen nur, wenn dieser die nach §§ 377, 381 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß erfüllt hat. Die Mängelrechte des Abnehmers setzen voraus, dass er die gelieferte Ware bei Erhalt prüft und der Lieferantin Mängel unverzüglich, spätestens 2 Wochen nach Erhalt der Ware schriftlich mitteilt. Verborgene Mängel müssen der Lieferantin unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden. In jedem Fall sind die Mängel in der Mitteilung ausführlich und präzise zu beschreiben. Nimmt der Käufer die Lieferung oder Leistung in Kenntnis eines Mangels an, so stehen ihm die aus der Mangelhaftigkeit ableitbaren Rechte nur zu, wenn er sich seine Rechte wegen dieses Mangels ausdrücklich schriftlich vorbehält. Soll die gelieferte Sache vom Käufer in eine andere Sache eingebaut oder anderweitig eingebracht werden, hat der Käufer die Untersuchung vor dem Einbau durchzuführen. Die vorstehende Regelung gilt ebenfalls für den Fall, dass die Lieferantin auf Geheiß des Käufers

unmittelbar an dessen Abnehmer ausliefert (Streckengeschäft). Die vom Käufer angewiesene Lieferung im Rahmen eines Streckengeschäfts entbindet den Käufer nicht von der vorstehenden Untersuchungs- und Rügefrist.

- 2) Sofern ein von der Lieferantin zu vertretender Sachmangel vorliegt, ist diese unter Ausschluss der Rechte des Käufers, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis herabzusetzen, zur Nacherfüllung verpflichtet, es sei denn, dass die Lieferantin zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt ist. Die Lieferantin ist berechtigt, die vom Käufer gewählte Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Unverhältnismäßige Kosten bestehen bei Nacherfüllungskosten die 150% des Werts der Sache im mangelfreien Zustand oder 200% des mangelbedingten Minderwerts übersteigen, soweit die Lieferantin den Mangel nicht vorsätzlich oder mit sonstigem schweren Verschulden zu vertreten hat. Der Käufer hat eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren. Die Nacherfüllung kann nach Wahl der Lieferantin durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung neuer Ware erfolgen. Im Falle der Mangelbeseitigung trägt die Lieferantin die erforderlichen Aufwendungen. Diese sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Käufers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären, Die Nachbesserung gilt mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen, soweit nicht aufgrund des Vertragsgegenstandes weitere Nachbesserungsversuche angemessen und dem Käufer zumutbar sind.

- 3) Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Käufers gegen die Lieferantin bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Hinsichtlich des Aufwendungsersatzes gilt die vorstehende Regelung entsprechend. Rückgriffsansprüche gem. § 445a Abs. 1 und Abs. 2 BGB sind ausgeschlossen, soweit der Letztkaufers kein Verbraucher ist. Ist der Letztkaufers ein Verbraucher, steht dem Käufer als Rückgriffsgläubiger ein gleichwertiger Ausgleich zu.
- 4) Die Gewährleistungsansprüche des Käufers verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware beim Käufer. Im Falle der Arglist der Lieferantin gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 5) Die Lieferantin haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Regelungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen, sowie für Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz. Für Schäden, die nicht von Satz I erfasst werden und die auf Vorsatz- oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet die Lieferantin nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Fall der einfachen Fahrlässigkeit ist die Haftung jedoch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Sofern eine Beschaffenheits- und /oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben wurde, haftet die Lieferantin im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die nicht unmittelbar an der Ware eintreten, ist eine Haftung jedoch ausgeschlossen, sofern nicht das Risiko eines derartigen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.

- 6) Eine Haftung für durch einfache Fahrlässigkeit verursachte Schäden ist außerhalb der obigen Regelungen nur gegeben, wenn Kardinalspflichten des Vertrages, d.h. wesentliche Vertragspflichten (Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) verletzt werden. In diesem Fall ist die Haftung auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 7) Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen, dies gilt insbesondere auch für deliktische Ansprüche über Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt der Leistung, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstehen und/oder bestehen (z.B. entgangener Gewinn, Folgeschäden, sonstigen Vermögensschäden). Der Haftungsausschluss bezieht sich auch auf die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Lieferanten.
- 8) Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels verjähren innerhalb eines Jahres auf Ablieferung bzw. mit der Abnahme, soweit eine Abnahme vereinbart ist. Dies gilt nicht im Fall der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie im Fall der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlung, für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- 1) Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die der Lieferantin aus jedem Rechtsgrund gegen den Abnehmer jetzt oder künftig zustehen, werden der Lieferantin die folgenden Sicherheiten gewährt, die sie auf Verlangen nach ihrer Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 10 %, übersteigt.
- 2) Die Ware bleibt Eigentum der Lieferantin. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für die Lieferantin als Herstellerin, jedoch ohne Verpflichtung für sie. Erlischt das (Mit-) Eigentum der Lieferantin durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Abnehmers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf die Lieferantin übergeht. Der Abnehmer verwahrt das (Mit-) Eigentum der Lieferantin unentgeltlich. Ware, an der der Lieferantin (Mit-) Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
- 3) Der Abnehmer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Abnehmer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an die Lieferantin ab. Die Lieferantin ermächtigt ihn widerruflich, die an sie abgetretenen Forderungen für deren Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann nur wi-

derrufen werden, wenn der Abnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Wird die Vorbehaltsware vom Abnehmer zusammen mit Waren Dritter veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Rechnungswerts der Lieferantin der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Waren, an denen die Lieferantin Miteigentumsanteile hat, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile. Die Lieferantin nimmt die jeweiligen Abtretungen an.

- 4) Der Käufer verpflichtet sich, bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware auf das Eigentum der Lieferanten hinzuweisen. Über Pfändungen und andere von Dritten ausgehende Gefährdungen für die Rechte der Lieferantin ist die Lieferantin schriftlich mit allen Angaben zu unterrichten, die sie für eine Interventionsklage nach § 771 der Zivilprozessordnung benötigt. Soweit sie Ausfall erleidet, weil ein Dritter die von ihm an die Lieferantin zu erstattenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage nach § 771 der Zivilprozessordnung nicht erbringen kann, haftet der Abnehmer.
- 5) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers - insbesondere bei Zahlungsverzug - ist die Lieferantin nach vorheriger Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme der Vorbehaltsware sowie in deren Pfändung liegt ein Rücktritt vom Vertrag.

§ 8 Konstruktionsänderungen, Normen

- 1) Die Lieferantin behält sich das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen; sie ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.
- 2) Die Lieferungen und Leistungen entsprechen den jeweils anwendbaren technischen Normen in Deutschland. Bei der Verwendung außerhalb Deutschlands richten sich Art und Umfang der von uns zu erbringenden Lieferungen und Leistungen nach der getroffenen vertraglichen Vereinbarung und im Übrigen nach deutschem Recht. Am Verwendungsort geltende Rechtsvorschriften hat die Lieferantin nur insofern zu beachten, als dies mit dem Abnehmer ausdrücklich vereinbart wurde. Der Abnehmer hat die Lieferantin über die jeweils gültigen Normen und Sicherheitsvorschriften zu informieren. Mehrkosten, die aus der Einhaltung solcher Normen entstehen, hat der Abnehmer zu tragen.

§ 9 Schutzrechte

- 1) Die Lieferantin wird den Abnehmer und dessen Abnehmer wegen Ansprüchen aus Verletzungen von Urheberrechten, Warenzeichen oder Patenten freistellen, es sei denn, der Entwurf eines Liefergegenstandes stammt vom Abnehmer. Die Freistellungsverpflichtung der Lieferantin ist betragsmäßig auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. Zusätzliche Voraussetzung für die Freistellung ist, dass der Lieferantin die Führung von Rechtsstreiten

überlassen wird und dass die behauptete Rechtsverletzung ausschließlich der Bauweise/Konstruktion der Liefergegenstände der Lieferantin ohne Verbindung oder Gebrauch mit anderen Produkten zuzurechnen ist.

- 2) Die Lieferantin hat wahlweise das Recht, sich von den in Abs. 1 übernommenen Verpflichtungen dadurch zu befreien, dass sie entweder
 - a) die erforderlichen Lizenzen bezüglich des angeblich verletzten Nutzungsrechts beschafft oder
 - b) dem Abnehmer einen geänderten Liefergegenstand bzw. Teile davon zur Verfügung stellt, die im Falle des Austauschs gegen den verletzten Liefergegenstand bzw. dessen Teil den Verletzungsvorwurf bezüglich des Liefergegenstandes beseitigen.

§ 10 Höhere Gewalt

Bei höherer Gewalt ruhen die Lieferpflichten der Lieferantin; tritt eine wesentliche Veränderung der bei Vertragsschluss bestehenden Verhältnisse ein, so ist die Lieferantin zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Das Gleiche gilt bei Energie- oder Rohstoffmangel, Pandemien, Arbeitskämpfen, Mangel an Arbeitskräften oder Rohstoffen, behördlichen Verfügungen, Verkehrs- oder Betriebsstörungen aller Art oder wenn die Unterlieferanten der Lieferantin nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß beliefern, sofern die Lieferantin dies nicht zu vertreten hat. Ebenso wenig ist die Lieferantin zur Beschaffung der Ware bei Dritten verpflichtet. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Der Käufer kann von der Lieferantin die Erklärung verlangen, ob sie zurücktreten oder ob die Lieferantin innerhalb einer angemessenen Frist den Vertrag erfüllen will. Erklärt die Lieferantin sich nicht, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten.

§ 11 Rücktritt, Kreditversicherung, Sicherheit

Die Lieferantin behält sich das Recht vor, durch schriftliche Mitteilung an den Käufer vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Kreditversicherung und/oder andere Unternehmen gegenüber der Lieferantin mitteilen, dass für Lieferungen an den Käufer kein ausreichendes Limit zur Verfügung steht bzw. ein Limit gestrichen worden ist, der Käufer nicht versichert wird, der Käufer seine Zahlungen einstellt oder der Käufer unzutreffende Angaben in Bezug auf seine Kreditwürdigkeit gemacht hat und diese Falschangaben von erheblicher Bedeutung sind. Der Käufer kann den Rücktritt abwenden, wenn er innerhalb von acht Tagen, nachdem ihm die Erklärung des Rücktritts vom Vertrag der Lieferantin zugegangen ist, für eine entsprechende andere, von der Lieferantin akzeptierte, Absicherung der Kaufpreisforderung sorgt.

§ 12 Exportbeschränkungen, Rücktritt

Die Lieferantin ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Käufer bzw. das Land, in dem der Käufer seinen Sitz hat, Exportbeschränkungen, insbesondere die der Vereinigten Staaten, der Europäischen Union und Deutschlands, soweit sie sich auf den Export, den Re-Export, die Weitergabe und den Weiterverkauf von Produkten beziehen, unterliegt. Der Rücktritt ist von der Lieferantin innerhalb von sieben Tagen nach Kenntniserlangung der Exportbeschränkung zu erklären. Dasselbe gilt, wenn das Land, in dem das zu beliefernde Unternehmen bzw. der Käufer seinen Sitz hat, Importbeschränkungen geregelt hat.

§ 13 Geheimhaltung

Der Käufer verpflichtet sich, jedwede ihm von der Lieferantin oder Erfüllungsgehilfen der Lieferantin während der Geschäftsbeziehung mit der Lieferantin zur Verfügung gestellten Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, ohne die Einwilligung der Lieferantin weder zu verwerten noch Dritten mitzuteilen. Auf Verlangen der Lieferantin sind alle in dinglicher Form vorliegenden Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse an die Lieferantin zurückgeben. Davon ausgenommen sind die Informationen, die öffentlich und rechtmäßig zugänglich sind oder dem Käufer schon vor der Zurverfügungstellung bekannt waren. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Geschäftsbeziehung.

§ 14 Datenschutz

- 1) Die Lieferantin erhebt, speichert, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Käufers, wenn, soweit und solange dies für die Begründung, die Durchführung oder die Beendigung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist. Eine weitergehende Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten des Käufers erfolgt nur, soweit eine Rechtsvorschrift dies erfordert, erlaubt oder der Käufer eingewilligt hat.
- 2) Dem Käufer ist bekannt, dass zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und Erfüllung des Vertrages auf Grundlage des Art. 6 Abs.1 lit. b DSGVO die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung unter anderem von dessen Name, Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse und Bankverbindung erforderlich sind.
- 3) Die Lieferantin ist berechtigt, die Daten des Käufers an Dritte zu übermitteln, wenn und soweit dies zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen zur Erfüllung dieses Vertrages (z.B. Rechnungsstellung, Kundenbetreuung,) gemäß Art. 6 Abs.1 lit. b DSGVO erforderlich ist. Die Lieferantin behält sich vor, diese Daten im Rahmen des gesetzlich Zulässigen unter Umständen auch zum Zwecke der Forderungsdurchsetzung im Einklang mit Art.6 Abs.1 lit. b und/oder f DSGVO an Dritte (z.B. Inkasso) weiterleiten.

- 4) Die Lieferantin unterhält aktuelle technische Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes personenbezogener Daten. Diese werden dem aktuellen Stand der Technik jeweils angepasst.
- 5) Die Lieferantin wird dem Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen auf Verlangen Auskunft über die den Käufer betreffenden, gespeicherten personenbezogenen Daten erteilen (Art. 15 DS-GVO). Dies betrifft auch die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die diese Daten weitergegeben werden und den Zweck der Speicherung. Zudem hat der Käufer das Recht, unter den Voraussetzungen des Art. 16 DS-GVO die Berichtigung und/oder unter den Voraussetzungen des Art. 17 DS-GVO die Löschung und/oder unter den Voraussetzungen des Art. 18 DS-GVO die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen. Ferner kann der Käufer unter den Voraussetzungen des Art. 20 DS-GVO jederzeit eine Datenübertragung verlangen. Personenbezogene Daten werden nur solange gespeichert, als es zur jeweiligen Zweckerreichung erforderlich ist. Dies entspricht in der Regel der Vertragsdauer.
- 6) Der Käufer kann einer etwaigen Verwendung seiner personenbezogenen Daten zur Wahrnehmung berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DS-GVO) jederzeit durch eine formlose Mitteilung gegenüber der Lieferantin mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Wenn die Lieferantin keine überwiegenden zwingenden schutzwürdigen Gründe für die Verwendung nachweisen kann oder die Verarbeitung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist, wird die Lieferantin die betroffenen Daten nach Erhalt des Widerspruchs nicht mehr für diese Zwecke verwenden.
- 7) Einer Verwendung der Daten des Käufers zum Zwecke der Direktwerbung kann der Käufer jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen; dies gilt auch für ein Profiling, soweit es mit der Direktwerbung in Verbindung steht. Im Fall des Widerspruchs hat die Lieferantin jede weitere Verarbeitung der Daten des Käufers zum Zwecke der Direktwerbung zu unterlassen.
- 8) Verantwortliche Stelle für sämtliche datenschutzbezogenen Fragen sowie für die Ausübung der beschriebenen Rechte ist: KS Montagetechnik GmbH, Heinrich Lanz Str. 1, 68799 Reilingen, Deutschland; Tel: +49 (0)6205 – 977875, Fax: +49 (0)6205 – 977877, E-Mail: info@nivellierspindel.com, Internet: www.nivellierspindel.com.

§ 15 Erfüllungsort, Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- 1) Erfüllungs- und Leistungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Reilingen.
- 2) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Lieferantin und Abnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.
- 3) Soweit der Abnehmer Vollkaufmann i. S. des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Reilingen aus-

schließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Entsprechendes gilt, wenn der Abnehmer Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

- 4) Die angefügte englische Fassung der AGB dient nur der Information. Im Falle von Abweichungen zwischen der deutschen und der englischen Fassung gilt daher nur die deutsche Fassung.
- 5) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.